



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 15

Rathenow, 2008-05-28

Nr. 07

Inhaltsverzeichnis

Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 25.05.2008

Beschluss – Nr. BV 0458/08-KT 32/08
Zweite Änderungssatzung zur Satzung des
Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung
und die Gewährung von Zuschüssen zu den
Schülerfahrtkosten

Seite 43

Zweite Änderungssatzung zur Satzung des
Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung
und die Gewährung von Zuschüssen zu den
Schülerfahrtkosten

Seite 43

Bekanntmachung über die Auslegung der
Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen

Seite 45

Beschluss – Nr. BV 0458/08-KT 32/08

Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Der Kreistag hat die in der Anlage beigefügten Zweiten Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten zugestimmt.

Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 26. Mai 2008 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten (Beschluss Nr. BV 0458/08-KT32/08) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 27. Mai 2008 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I/05, [Nr. 15] S. 210), in Verbindung mit § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des BbgSchulG vom 14.04.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 4], S. 58) in seiner Sitzung am 26.05.2008 nachfolgende Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten (beschlossen in der Sitzung des Kreistages am 29.04.2004) beschlossen:

Artikel 1

1. Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler an Grundschulen, der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und der Jahrgangsstufen 7 – 10 an Förderschulen erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von:

- a) 70 % für den Tarif Großgemeinde
- b) 90 % für alle übrigen Tarife und beim Schulbesuch innerhalb des Landkreises
- c) 56 % bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises.

Dieser Zuschuss gilt für das 1. Kind. Für das 2. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 3. Kind auf 100 %.

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Bestellung/des Erwerbs der Schülerfahrkarte folgende Sozialleistungen beziehen:

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe – oder
- Grundsicherung nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - oder
- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende - oder
- mit ihren in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),

erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die für das 1. und 2. Kind bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von jeweils 20,00 € übersteigen. Sollte der Zuschuss in Folge einer Geschwisterermäßigung höher ausfallen, so gilt dieser.“

2. Der § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie der übrigen Sekundarstufe II ohne eigene Arbeits- oder Ausbildungsvergütung erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 45 %. Dieser Zuschuss gilt für das 1. Kind. Für das 2. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 3. Kind auf 100 %. Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II, dem SGB XII, dem WoGG oder dem BKGG erhalten, finden die Regelungen des Absatzes 1, Satz 4 analog Anwendung.“

3. Der § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 der Förderschulen und Schüler, die in einem Schülerspezialverkehr befördert werden, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von 38,00 € übersteigen. Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister sowie für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen erhalten, finden die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 analog Anwendung.“

4. Der § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler der Sekundarstufe II, die eine Arbeits- oder Ausbildungsvergütung beziehen, erhalten, abweichend von Absatz 2, einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die monatlich einen Betrag von 52,00 € übersteigen. Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen analog Absatz 1 Satz 4 beziehen, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von 20,00 € übersteigen.“

Artikel 2

- (1) Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet Anwendung auf die Gewährung von Zuschüssen ab dem Schuljahr 2008/2009.
- (2) Die 1. Änderung der Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 10. Mai 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 2005, Nr. 07, S. 47 ff) tritt mit Wirkung vom 17. Juli 2008 außer Kraft und gilt noch für alle Verfahren, die das Schuljahr 2007/2008 betreffen.

Rathenow, 2008-05-27

Lewandowski
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsgerichtsbezirke Nauen und Rathenow.

Gemäß der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (3221-I.025) hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 21. Mai 2008 die Vorschlagslisten für o.g. Ehrenämter beschlossen.

Die Vorschlagslisten liegen für jeden Bürger zur Einsichtnahme vom 16. Juni 2008 bis 23. Juni 2008 in der Dienststelle des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, Jugendamt, Haus II, Aufgang A, Zimmer 1.105 und beim Informationsdienst im Eingangsbereich der Dienststelle in Nauen, Goethestraße 59/60 aus.

Des Weiteren können die Vorschlagslisten in Bekanntmachungskästen an folgenden Standorten eingesehen werden:

- Landkreis Havelland, Dienststelle Rathenow, Platz der Freiheit 1 – Haupteingang
- Landkreis Havelland, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, neben der Kantine

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Ort angeben) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
